



Februar 2019

Informationsvermerk

Tätowierfarbe

Tätowierungen und Permanent Makeup (PMU) entstehen durch Injizieren von Farbe in die Dermis der Haut. Dadurch sollen sie permanent in der Haut verbleiben und verursachen so eine lebenslange Exposition gegenüber den in der Farbe enthaltenen chemischen Stoffen.

Im Dezember 2015 forderte die Europäische Kommission die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) auf, die Risiken der in den Tätowierfarben enthaltenen und als kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch oder hautsensibilisierend eingestuft Stoffe durch die Erstellung eines Anhang XV-Dossiers für Beschränkungen unter REACH¹ zu bewerten. Dementsprechend leitete die ECHA 2016 einen Call for Evidence zur Erfassung von Informationen zu diesen und anderen möglicherweise in Tätowierfarben und PMU vorhandenen Stoffen ein, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit aufweisen können.

Das Dossier zur Beschränkung von kanzerogenen, mutagenen, reproduktionstoxischen sowie hautsensibilisierenden Stoffen und bestimmter weiterer Stoffe in Tätowierfarben und PMU wurde im Oktober 2017 eingereicht. Im November 2018 verabschiedete der Ausschuss für Risikobewertung der ECHA eine Stellungnahme zugunsten einer Beschränkung, der Entwurf einer Stellungnahme des Ausschusses für sozioökonomische Analysen soll im ersten Quartal 2019 angenommen werden. Es wird erwartet, dass der Beschränkungsvorschlag anschließend zur Diskussion und Abstimmung in den REACH Regelungsausschuss eingebracht wird.

Die durch EuPIA-Mitgliedsunternehmen hergestellten und in Verkehr gebrachten Druckfarben sind **nicht** für die Verwendung zur Tätowierung und PMU **vorgesehen**. Auch werden solche Verwendungen **weder empfohlen noch unterstützt**.

Anmerkung: Temporäre Tätowierungen (durch Feuchtigkeit und/oder Druck auf die Haut aufgetragen) fallen nicht unter den Anwendungsbereich des oben aufgeführten ECHA Dossiers. Diese können unter Verwendung von Druckfarben, die von EuPIA-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden, gedruckt werden; sie gelten als kosmetische Mittel und unterliegen somit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel. Sie können auch als Spielzeug eingestuft sein und fallen dann in den Geltungsbereich der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften².

EuPIA TC, 04.02.2019
Ersetzt die Version vom 28. Oktober 2016

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

² Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug